



Öffentlich - rechtlicher Vertrag



über das Einleiten von Schmutzwasser aus den Gemeinden Rollwitz, Belling, Sandförde und Papendorf in die Kläranlage Pasewalk

- zwischen der
Stadt Pasewalk
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Pasewalk
Haußmannstr.85
17309 Pasewalk
- vertreten durch
Bürgermeisterin
Frau Sandra Nachtweih
1. stellvertretende Bürgermeisterin
Frau Gudrun Baganz
- nachstehend Abnehmer genannt -
- und dem
Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow
Am Wasserwerk 12
17309 Pasewalk
- vertreten durch den
Verbandsvorsteher
Herrn Dietmar Großer
1. stellvertretender Verbandsvorsteher
Herrn Thomas Reim
- nachstehend Einleiter genannt -
- wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 vertragliche Abnahmeverpflichtung

- (1) Der Abnehmer verpflichtet sich Abwasser, dass der Einleiter in das Kanalisationsnetz des Abnehmers einleitet, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit nach Maßgabe dieses Vertrages vom Einleiter abzunehmen.
- (2) Abwasser i.S. dieses Vertrages ist das im Gebiet des Einleiters in den Gemeinden Rollwitz, Papendorf und Belling/ Sandförde anfallende häusliche und gewerbliche Schmutzwasser.

Der Einleiter verpflichtet sich, als Gegenleistung für die Möglichkeit der Abwassereinleitung gemäß diesem Vertrag das jeweils gültige Entwässerungsentgelt gemäß § 7 dieses Vertrages zu zahlen.

§ 2 Abwasserübernahme, Übernahmestellen

- (1) Die Abwasserabnahme erfolgt über die nachfolgend beschriebenen Übergabestellen:
 - a) für Abwässer aus der Gemeinde Rollwitz in Pasewalk - Prenzlauer Chaussee - Schieberkreuz Straße am Wasserwerk
 - b) für Abwässer aus den Gemeinden Papendorf und Belling / Sandförde in Pasewalk - Bahnhofstraße 18
- (2) Bei der Abwasserübernahme über die Druckrohrleitungen ist das Abwasser drucklos an den Übergabestellen zu überlassen.
- (3) Die Abwässer werden mit der Übernahme Eigentum des Abnehmers. Darin gefundene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Der Einleiter errichtet, unterhält und betreibt die zur Einleitung notwendigen Ableitungsanlagen, Bauwerke und Installationen bis zur Übergabestelle, insbesondere die Abwasserleitung bis zu der Einleitstelle im Einvernehmen mit dem Abnehmer.
- (5) Soweit die nach (4) erforderlichen Leitungen und Bauwerke auf Grundstücken verlegt bzw. errichtet werden müssen, die im Eigentum des Abnehmers stehen, wird dieser die Verlegung ohne Entschädigung gestatten und durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit auf Kosten des Einleiters grundbuchrechtlich sichern. Dieses gilt auch für bereits bestehende Leitungen und Bauwerke, sofern die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitungsrechte noch nicht vorgenommen wurde. Für die Ausführung der Baumaßnahmen gelten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen der Stadt Pasewalk.
- (6) Die Vertragspartner räumen sich für ihre Mitarbeiter, nach vorheriger Absprache und Ausweisung, ein gegenseitiges Zutrittsrecht zu den Übergabe -und Beprobungsstellen ein.

§ 3 Abwassermenge, Messung

- (1) Der Abnehmer verpflichtet sich, Abwasser bis zu einer Höchstmenge von 120 m³/Tag abzunehmen. Der Einleiter garantiert eine Zuleitung von mindestens 30.000 m³/Jahr.
- (2) Auf Antrag des Einleiters kann der Abnehmer einer höheren Menge zustimmen. Die Zustimmung kann der Abnehmer von besonderen Vereinbarungen, insbesondere von der Kostenbeteiligung des Einleiters am Ausbau der Anlage und/oder der Zahlung eines höheren Entgelts abhängig machen, soweit ihm dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

Der Einleiter betreibt zur Zeit zur Erfassung der eingeleiteten Abwassermengen Zählleinrichtungen in den Pumpwerken Sandförde, Belling, Papendorf und Rollwitz. Diese müssen spätestens bis zum Inkrafttreten des Vertrages den Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend hergestellt sein.

§ 4 Abwasserbeschaffenheit, Messung

- (1) Soweit außer kommunalem Abwasser auch gewerbliches und industrielles Abwasser eingeleitet wird, hat der Einleiter dem Abnehmer bei Vertragsbeginn die Art der einleitenden Gewerbe und Industrien mitzuteilen.
- (2) Das an der Übernahmestelle eingeleitete Abwasser muss entsprechend § 5 (1) und (3) der Abwassersatzung der Stadt Pasewalk beschaffen sein. Das im § 5 (2) der Abwassersatzung der Stadt Pasewalk Genannte darf nicht eingeleitet werden.

Der Einleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend § 5 (5) der Abwassersatzung der Stadt Pasewalk von Betrieben kein Benzin, Benzol, Öle oder Fette in Abwasser gelangen.

Der Grenzwert für Sulfit (SO_3) beträgt 30g/m^3 und für Sulfat 200g/m^3 .

Der Einleiter stellt durch Eigenüberwachung sicher, dass v. g. eingehalten wird.

- (3) Der Abnehmer ist in Abstimmung mit dem Einleiter berechtigt, auf Kosten des Einleiters bis zu 12 Proben jährlich an den Probeentnahmestellen zu entnehmen und in einem unabhängigen Labor bestimmen zu lassen. Bei begründetem Verdacht auf unzulässige Schadstoffeinleitungen ist der Abnehmer zur Entnahme zusätzlicher Proben berechtigt. Ergeben diese Probenahmen, dass die Schadstoffeinleitung unzulässig ist, trägt die Kosten dieser Probenahmen der Einleiter, anderenfalls hat der Abnehmer die Kosten dieser zusätzlichen Probenahmen zu tragen.
- (4) Der Einleiter ist verpflichtet, die Probeentnahmestellen zu warten und den gefahrungsfreien Zugang zu gewährleisten. Als Probeentnahmestelle gilt jeweils der letzte Schacht vor der Übergabestelle.

§ 5 Informations- und Meldepflichten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig den jeweils anderen Teil über alle Umstände, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages betreffen, insbesondere solcher, die die Durchführung gefährden oder gefährden könnten, rechtzeitig und umfassend zu informieren. Im Rahmen dieser Informationspflicht stimmen die Vertragspartner, soweit möglich alle Maßnahmen untereinander ab, die erforderlich sind, um eventuelle Hinderungsgründe zu beseitigen. Diese Pflichten gelten insbesondere für den Fall von Störungen und Havarien.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die örtlich bestehenden Abwasserbeseitigungskonzepte in den Punkten aufeinander abzustimmen, die für die vereinbarte Nutzung der Ableitungs- und Behandlungsanlagen erforderlich sind.

§ 6 Erweiterungs-, Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen

- (1) Der Abnehmer verpflichtet sich, den Einleiter rechtzeitig über von ihm geplante Erweiterungs-, Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen ab der Übergabestelle in Kenntnis zu setzen, sofern diese Einfluss auf die nach dem Vertrag übernommene Aufgabenerfüllung und deren Kosten haben.
- (2) Investitionsentscheidungen über Erweiterungsmaßnahmen, die aufgrund der Abwassereinleitung durch den Einleiter notwendig werden, trifft der Abnehmer nach Absprache mit dem Einleiter. Der Einleiter sichert bereits jetzt eine anteilige Kostenübernahme für derartig notwendig werdende Erweiterungsmaßnahmen (Folgekosten) zu.

§ 7 Entgelt

- (1) Für die Abnahme des eingeleiteten Abwassers erhebt der Abnehmer ein Entgelt, das auf der Basis einer Kostenkalkulation (Anlage 1) ermittelt wurde.

Für die Einleitung von Abwasser wird ein Entgelt von 2,24 €/m³ erhoben. Damit gelten Personal-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie nach abgabenrechtlichen Maßstäben umlagefähige Investitionskosten als abgegolten.

- (2) Das Entgelt wird regelmäßig analog der Erstellung der Gebührenkalkulationen Schmutzwasser der Stadt Pasewalk angepasst, erstmalig zum 01.01.2017.
- (3) Sofern die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer ebenfalls in Rechnung gestellt.
- (4) Eine Erhöhung der Kosten aufgrund der Änderung gesetzlicher Vorschriften oder technischer Anforderungen, sowie Kostenerhöhungen aufgrund weitergehender Wünsche des Einleiters führen zu einer entsprechenden Anpassung der Kalkulation des Entgeltes. Eventuelle Kostenbeiträge Dritter sind in Ansatz zu bringen. Der Abnehmer wird sich um Landeszuweisungen, Zuschüsse und andere Fördermittel bemühen.
- (5) Die Abrechnung der Abwasserabnahme erfolgt monatlich auf der Grundlage der Mengenummessung an den Messpunkten.
- (6) Soweit die zugeleitete Abwassermenge nicht bis zum 10. des Monats mitgeteilt wurde oder aufgrund anderer Umstände nicht vertragsgemäß ermittelt werden kann, ist der Abnehmer berechtigt, den Abwasseranfall durch Schätzung zu ermitteln, wobei bisherige Durchschnittswerte der letzten 6 Monate zugrunde zu legen sind.

§ 8 Vertragsstrafe, Leistungsstörung, Haftung

- (1) Werden Abwässer übergeben, die nicht den in § 4 (2) genannten Vorschriften entsprechen, wird von dem Einleiter ein Entgelt einschließlich eines Starkverschmutzerzuschlages für den Monat in dem die Feststellung erfolgte, in Höhe von 150 v. H. des geltenden Monatsentgeltes erhoben. Liegen die Kosten der Beseitigung bzw. die Folgekosten der nicht zulässigen Einleitungen nachweislich über diesem Entgelt, so sind diese vom Einleiter zu erstatten. Dem Einleiter bleibt vorbehalten, niedrigere Kosten nachzuweisen.
- (2) Bei einer Beeinträchtigung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung, z. B. bei Störungen oder sich aus einer Störung ergebenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder Mängel durch Schäden oder Rückstau oder andere Abflussstörungen, sind die Vertragspartner einander zum Ersatz der sich hieraus ergebenden Nachteile nur dann verpflichtet, wenn diese auf Umständen beruhen, die ein Vertragspartner zu vertreten hat. Die Vertragspartner halten einander von allen darüber hinausgehenden Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen angeschlossener Grundstückseigentümer frei. Eine Haftung nach dem Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.
- (3) Sollte der Abnehmer durch höhere Gewalt oder sonstige, von ihm nicht zu vertretene Umstände an der Entsorgung ganz oder teilweise gehindert oder auch sonst nicht in der Lage sein, die Abwasserabnahme in wirtschaftlich zumutbarer Weise durchzuführen, so ruht seine Abnahmeverpflichtung, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

§ 9 Laufzeit, Vertragsanpassung, Kündigung

- (1) Die vertraglichen Regelungen für die Abnahme des Abwassers und seine Abrechnung gelten ab Inkrafttreten des Vertrages.
- (2) Sollten sich nach Abschluss des Vertrages die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Grundlagen auf denen die Verhandlung dieses Vertrages beruht, so ändern, dass einer der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages unter den vereinbarten Bedingungen nicht zugemutet werden kann, kann jede der Vertragsparteien eine entsprechende Änderung des Vertrages und auch seine Aufhebung verlangen.
- (3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Er kann mit einer Frist von 2 Jahren zum Schluss des Kalenderjahres von einem der beiden Partner durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (5) Unbeschadet des Satzes 1 ist eine vorzeitige Kündigung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (7) Um die Qualität der Kläranlagenabläufe zu gewährleisten und die Gewässer zu schützen, kann der Abnehmer bei wiederholten Verstößen gegen die Abwasserbeschaffenheit den Vertrag nach Abmahnung mit Fristsetzung kündigen.

§ 10 Übergang von Rechten und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweils dann versorgungspflichtige Körperschaft über, wenn diese in die Entsorgungspflicht einer Vertragspartei eintritt.
- (2) Jeder Vertragspartner darf mit Einwilligung des anderen Partners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen.

§ 11 Vertragsbestandteile, Vertragsänderungen, Unwirksamkeitsklausel

- (1) Die in diesem Vertrag näher bezeichneten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Vertrag wird in 4 Exemplaren ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je 2 Exemplare.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das Vorstehende gilt sinngemäß für eine Vertragslücke.
- (4) Ergänzend gilt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Pasewalk entsprechend in der jeweils gültigen Fassung, sofern dieser Vertrag keine andere Regelung enthält.

§ 12 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft, sofern

- a. die Unterzeichnung durch die Vertragsparteien;
- b. die Genehmigung der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk (Beschluss Anlage 2)
- c. die Genehmigung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes (Beschluss Anlage 3) erfolgt ist.

Sollte eines dieser Daten nach dem 01.01.2016 liegen, gilt das letzte Datum.

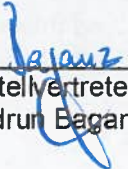
Pasewalk, den 09.10.2015

Abnehmer



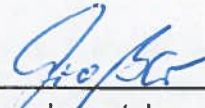
Bürgermeisterin der Stadt Pasewalk
Sandra Nachtweih




1. stellvertretende Bürgermeisterin
Gudrun Baganz

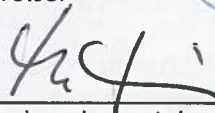
Pasewalk, den 04.12.2015

Einleiter



Verbandsvorsteher
Dietmar Großer




1. stellv. Verbandsvorsteher
Thomas Reim